

19.06.86

Wi - AS

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft,
des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Rechtsbereinigungsverordnung

A. Zielsetzung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen
des Wirtschafts- und Verkehrsrechts sowie des
Jugendarbeitsschutzes.

B. Lösung

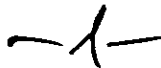
Änderung von Durchführungsvorschriften zur Gewerbe-
ordnung, zum Personenbeförderungsgesetz und zum
Jugendarbeitsschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die
öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen
Kosten. Sie hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise
und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere
das Verbraucherpreisniveau.



19.06.86

Wi - AS

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft,
des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Rechtsbereinigungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 - (12) - 206 01 - Bü 1/86

Bonn, den 19. Juni 1986

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft,
Bundesminister für Verkehr und Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Zweite Rechtsbereinigungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Rechtsbereinigungsverordnung
vom

Es wird

- hinsichtlich des Artikels 1 vom Bundesminister für Wirtschaft auf Grund des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97),
- hinsichtlich des Artikels 2 vom Bundesminister für Verkehr auf Grund der §§ 57 Abs. 1, 3, § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 57 Abs. 1 durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I. S. 721) geändert worden ist,
- hinsichtlich des Artikels 3 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund der §§ 26 und 72 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

299/86

Artikel 1

Ausländer-Reisegewerbeverordnung

(1) Die Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754; 1981 I S. 1245), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042)," gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
"5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.";
- c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 6 wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der vom (einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens des Absatzes 1) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

**Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen
im Personenverkehr**

In § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, werden nach den Worten "Unternehmer, die" die Worte "im Zeitpunkt der Bewilligung der Ausnahme" gestrichen.

Artikel 3

**Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter
18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten**

§ 1 Abs. 3 und 4 und § 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), die durch das Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung, § 66 des Personenbeförderungsgesetzes und § 71 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

1. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage ihrer Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 am 13. Juli 1983 beschlossen, nachhaltige Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen ist die Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien. In dem 1985 publizierten "Ersten Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung" ist eine erste Bilanz der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung gezogen. 1986 hat die Bundesregierung einen zweiten Bericht vorgelegt.
2. Die gesetzgeberische Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze oder Fachverordnungen. Soweit hierzu keine Gelegenheit besteht, sind periodische Sammelvorhaben zweckmäßig.

Die in einer ersten Runde zur Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung von 8 Bundesressorts angemeldeten Vorhaben zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen sind mit dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz erledigt worden. Bei der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes war nachdrücklich darum gebeten worden, in künftigen Bereinigungsvorhaben Verordnungen, die durch eine Verordnung vereinfacht oder bereinigt werden könnten, auf dem Verordnungswege zu bereinigen, wenn der Gesetzgeber auch nicht am Erlass der entsprechenden Verordnungen beteiligt gewesen sei. Dadurch sollen Rechtsbereinigungsgesetze nicht mit Verordnungen befrachtet werden. Die von der Bundesregierung vorgesehene Erste und Zweite Rechtsbereinigungsverordnung kommt in der laufenden Rechtsbereinigungsrunde dieser Forderung aus dem parlamentarischen Bereich

nach. Der Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes (BT-Drucks. 90/86) enthält daher grundsätzlich nur Vorhaben, die der Erledigung durch Gesetz bedürfen. Die Erste Rechtsbereinigungsverordnung enthält lediglich Verordnungsvorhaben, die in Form einer Sammelverordnung im Rahmen der Rechtsetzungskompetenz der beteiligten Ressorts gesondert erledigt werden können und die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zweite Rechtsbereinigungsverordnung enthält Verordnungsvorhaben, für die keine Gelegenheit zur Novellierung der jeweiligen Fachverordnung derzeit besteht und die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

3. Soweit durch die Zweite Rechtsbereinigungsverordnung lediglich Vorschriften aufgehoben werden, die ohnehin obsolet geworden sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmungen, die sich nur verwaltungsintern auswirken. Daneben werden aber auch in geringem Umfang Genehmigungserfordernisse vereinfacht. Die Vorhaben können bei den Normadressaten kostenmindernd und damit tendenziell preisdämpfend wirken. Das Ausmaß der Wirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau ist nicht quantifizierbar, dürfte jedoch insgesamt eher gering sein.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch die Änderungen wird die Ausländer-Reisegewerbeverordnung (AuslReiseGewV) vor allem an die durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 geänderten Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung angepaßt.

Zu Absatz (1) Nr. 1. a

Es wird die Fundstelle der Arbeitserlaubnisverordnung gestrichen, da diese Verordnung, jedenfalls dem Adressatenkreis, allgemein bekannt sein dürfte.

Zu Absatz (1) Nr. 1. b

Nachdem durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1984 der § 57 a GewO aufgehoben und die Versagungsvorschrift des § 57 GewO erheblich vereinfacht worden ist, soll aus Gründen der Rechtsklarheit der Tatbestand des § 57 GewO ausdrücklich in die Ausländer-Reisegewerbeverordnung übernommen werden und im Katalog der Versagungsgründe in § 3 AuslReiseGewV eine eigene Nummer erhalten. Die hiernach in § 3 Abs. 1 AuslReiseGewV neu einzufügende Nummer 5 entspricht inhaltlich dem geltenden § 3 Abs. 1 Satz 2 Ausl-ReiseGewV.

Zu Absatz (1) Nr. 1. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Absatz (1) Nr. 1. d

§ 3 Abs. 3 AuslReiseGewV kann ersatzlos aufgehoben werden, nachdem die Erlaubnis für Begleitpersonen in § 62 GewO durch das genannte Änderungsgesetz entfallen ist. Eine besondere Erlaubnis für den Reisegewerbetreibenden begleitendes ausländisches Personal erscheint nicht erforderlich, da in den meisten Fällen die Begleiter selbst reisegewerbekartenpflichtig sein dürften; im übrigen reicht die Möglichkeit aus, dem Begleiteten Auflagen zu erteilen, wenn er eine Reisegewerbekarte benötigt, oder anderenfalls eine Teiluntersagung nach § 59 GewO auszusprechen. Unberührt von dieser gewerberechtlichen Regelung bleiben jedoch die einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Zu Absatz (1).Nr. 2.

Der geltende § 6 AuslReiseGewV regelt die Voraussetzungen, unter denen die Ausländerreisegewerbekarte entzogen werden kann. Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten überein und soll deshalb im Interesse größerer Rechtseinheitlichkeit aufgehoben werden. Rücknahme und Widerruf der mit der Ausländerreisegewerbekarte erteilten Erlaubnis richten sich in Zukunft daher nach den Grundsätzen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. den entsprechenden Vorschriften in den Länderverwaltungsverfahrensgesetzen.

Daß die Behörde in diesem Fall auch das Ausweisdokument zurückfordern kann und der Inhaber zur Rückgabe verpflichtet ist, ergibt sich aus § 52 VwVfG.

Zu Absatz (2)

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen der Ausländer-Reisegewerbeverordnung soll der künftig geltende Text durch den Bundesminister für Wirtschaft neu bekanntgemacht werden; dies dient der Übersichtlichkeit und besseren Anwendbarkeit der Vorschriften.

Zu Artikel 2

Die Änderung vereinfacht für die zuständige obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen das Verfahren, für Taxen und Mietwagen Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 BOKraft von dem Verbot, an Taxen und Mietwagen nach außen wirkende Werbung sowie jede andere als die vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung zu führen (§ 26 Abs. 3 BOKraft), zu erteilen. Nach der jetzigen Fassung von § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft gilt die Ausnahmegenehmigung nur für die Unternehmer, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Ausnahme im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind. Die Ausnahmegenehmigung muß deshalb von der zuständigen Behörde jeweils dann

erneuert werden, wenn weitere Genehmigungen für den Taxen- und/oder Mietwagenverkehr erteilt worden sind. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung genügt eine einmalige Erteilung der Ausnahmegenehmigung: Diese gilt für jeden Taxen- oder Mietwagenunternehmer, der im Besitz einer Genehmigung nach den Personenbeförderungsgesetz ist bzw. diese Genehmigung nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung erhält.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften sind in Anbetracht des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) gegenstandslos.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat

-1-3

Drucksache

299/86

(Beschluß)

26.09.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Rechtsbereinigungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.